

Wochenmarkt

Bedingungen und Auflagen für Marktteilnehmende
Gültig ab 01.01.2025

Bedingungen und Auflagen

Betriebs-, Öffnungs-, Einrichtungs- und Abräumzeiten

- Die Betriebszeiten sind verbindlich. Das Schliessen während den regulären Öffnungszeiten ist untersagt. Auf die Bedürfnisse anderer Interessengruppen sowie der Passanten ist Rücksicht zu nehmen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerschaft nicht gestört wird. Am Markttag ist die Zufahrt auf das Marktareal für die Anlieferung von 06.00 - 08.00 Uhr gestattet. In Ausnahmefällen gelten besondere Zeiten und Regelungen.
- Der zugeteilte Standplatz muss spätestens um 08.00 Uhr bezogen sein. Nach dieser Zeit wird der Marktverantwortliche über den Standplatz verfügen.
- **Nach Marktschluss um 12.00 Uhr ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und zu reinigen. Spätestens um 12.45 Uhr muss das Marktareal verlassen sein.**
- Die öffentlichen Container und die Abfalleimer dürfen für den Abfall nicht verwendet werden. Der Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Im Interesse einer geordneten Verkehrsabwicklung hat das Auf- und Abladen rasch zu erfolgen. Während der Montage und Demontage des Standes dürfen Motorfahrzeuge nicht auf dem Marktareal abgestellt bzw. parkiert werden.
- **Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Fahrzeuge müssen in den zur Verfügung gestellten Parkzonen abgestellt werden.**

Sicherheit

- Der Sicherheitsverantwortliche ist bei einem Notfall zu jedem Zeitpunkt dafür verantwortlich, dass der Marktstand mit eigenen Mitarbeitern **innert 5 Minuten** zurückgebaut / entfernt werden kann.
- Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

Verkaufsangebot

- Das Sortiment ist wie angemeldet und bewilligt zu präsentieren. Das Kernsortiment darf nur nach schriftlicher Rücksprache mit dem Marktverantwortlichen geändert werden.
- Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar in CHF anzuschreiben. Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten.

Take Away

- Der Verkauf von Speisen und Getränken zur direkten Konsumation ist nicht gestattet.
- Jegliches Kochen und dazugehörige Zu- und Vorbereitungstätigkeiten wie braten, frittieren, flambieren, rösten sowie grillen sind am Marktstand untersagt. Geräte mit offener Glühspirale sind verboten.

Marktauftritt

- Jeder Stand hat an gut sichtbarer Stelle über ein mindestens 20x40 cm grosses Schild zu verfügen, welches Name und Adresse des Anbieters enthält.
- Auf ein schlichtes und gepflegtes Aussehen des Marktstandes wird seitens der Stadt Luzern Wert gelegt. Der Marktstand hat sich deshalb stets in einem sauberen und einwandfreien Erscheinungsbild zu präsentieren.
- Das Ausrufen und das öffentliche Anpreisen der Ware, auch zu Degustationszwecken, ist untersagt. Auch das Abspielen von Musik ist untersagt.
- Ein genereller Verzicht auf die Bewilligung und allfällige Änderungen sind dem Marktverantwortlichen schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Standplätze ist untersagt und hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- Der Strombezug wird grundsätzlich nur für Beleuchtung und EC-Geräte das ganze Jahr zur Verfügung gestellt. Der obligatorische Gebührenbeitrag für den Stromanschluss/Amortisation wird jährlich pauschal verrechnet. Die Stromversorgung wird ab 12.00 Uhr eingestellt.
- Der Marktverantwortliche ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verschiebung vorzunehmen. Diesen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.
- **Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, das erwähnte Reglement und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen verstossen, oder werden Weisungen der zuständigen Behörden nicht eingehalten, so kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.**

Abstellflächen und Fahrzeuge

- Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Es darf nicht verkehrsbehindernd oder verkehrsfährdend parkiert werden. Die Durchfahrt von Notfallfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Parkbewilligung ist bei der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen anzufordern.

Vorplatz Stadttheater

- Der Plattenboden vor dem Stadttheater darf nicht mit LKW befahren werden.
- Das Gesamtgewicht der Belastung auf den Plattenboden darf nicht mehr als 1.8 Tonnen betragen.
- Insbesondere wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung jederzeit geändert, teilweise oder ganz widerrufen werden.
- Bei übergeordneten Veranstaltungen wie Fasnacht, Stadtlauf, Theater-Fest und dergleichen, darf gegebenenfalls kein Stand aufgestellt werden. Über abweichende Regelungen entscheidet die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen

Diverses

- Die Anweisungen der Marktaufsicht und Polizei sind zu befolgen.
- Die Bewilligung mit einer allfälligen Zahlungsbestätigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

- Bei übergeordneten Veranstaltungen wie Fasnacht, Stadtlauf, Theater-Fest und dergleichen, darf gegebenenfalls kein Stand aufgestellt werden. Über abweichende Regelungen entscheidet die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen
- Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeiten wiederholt gegen das Reglement, die Verordnung oder die Bewilligung verstossen, sowie Anordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Marktteilnehmenden kein Schaden- / Erwerbsausfallersatz oder eine Gebührenrückerstattung geltend machen können, wenn aufgrund von Bautätigkeit oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm und Pandemien) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.
- Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes kann unter www.stadtluzern.ch bezogen werden.

Kontakt:

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon: 041 208 79 19
E-Mail: maerkte@stadtluzern.ch
www.maerkte.stadtluzern.ch